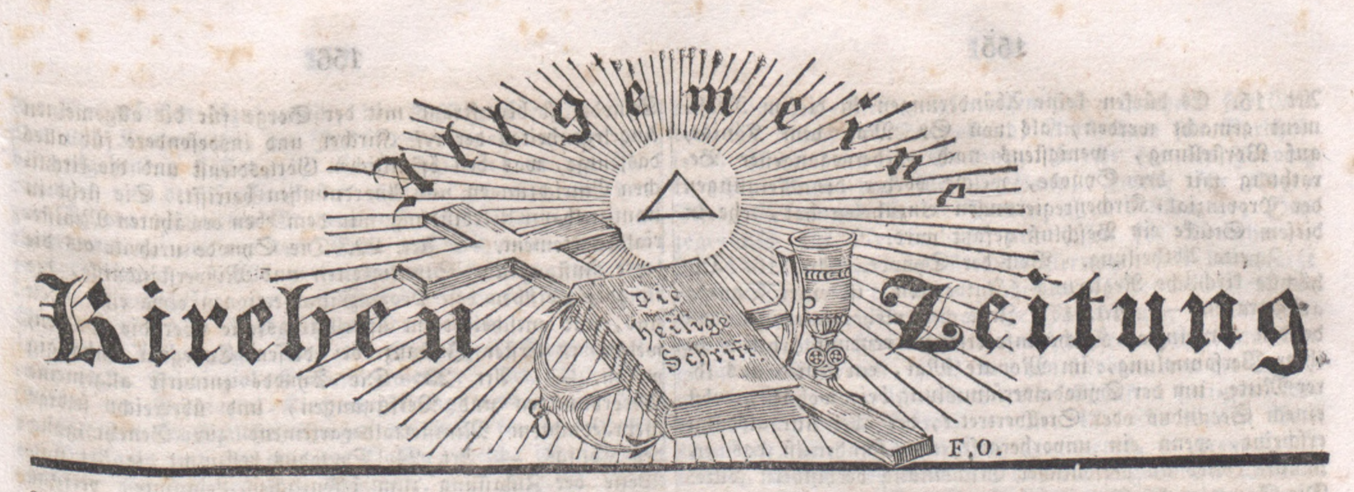


Mittwoch 16. Februar 1825. Nr. 20.

Quis dubitet, nihil esse pulchrius, in omni ratione vitae, dispositione atque ordine?
Cicero.

Verfassung der reformirten Kirche im Königreiche der Niederlande.

** Allgemeines Reglement für die Regierung der reformirten Kirche im Königreiche der Niederlande.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Zur reformirten Kirchengesellschaft gehören Alle, die nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse zu Gliedern derselben angenommen und in ref. Kirchen getauft sind; auch diejenigen, welche, aus andern Ländern sich hier niederlassend, durch Taufscheine und Kirchenzeugniß sich als solche legitimiren. Art. 2. Diese Alle werden für reform. Gemeindeglieder so lange gehalten, bis sie entweder freiwillig und deutlich erklärt haben, von derselben ausgehen zu wollen, oder aus gegründeten Ursachen sich davon absondern. — Art. 3. Die Regierung der reform. Kirche wird synodal, provinzial, classical und von der Gemeinde verwaltet. — Art. 4. Die Glieder dieser Collegien, denen die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten unter nachher zu meldenden Bestimmungen aufgetragen wird, stimmen jedesmal Mann für Mann, ohne an Auftrage der Gesellschaft oder Kirche gebunden zu sein, in deren Namen sie erscheinen. — Art. 5. Die niederen Kirchenregierungen haben das Recht, Vorstellungen bei den höhern einzureichen, und deren Verhaltungsbefehle in vorkommenden Fällen zu erfragen; dagegen sind sie auch verpflichtet, den Anschreiben der höhern Collegien schleunigst zu genügen, insbesondere wenn Berichte von ihnen gefordert werden. — Art. 6. Einer niedern Kirchenregierung bleibt es unbenommen, falls sie sich bei dem Beschlusse einer höhern nicht beruhigen zu können glaubt, sich an eine noch höhere mit ihrer Beschwerde zu melden, muß aber inzwischen den ergangenen Befehlen sich unterwerfen, es möchte denn sein, daß die Sache quasi durch den letzten Ausspruch nicht aufs Reine könnte gebracht werden. In diesem Falle wird das Ministerialdepartement für reform. und andere Cultus (die röm.-kathol. ausgeschlossen) unmittelbar davon in Kenntniß gesetzt. — Art. 7. Ist einer Sache von einem Kirchencollegium ein Ausspruch geschehen, so findet zwar Appellation an das im Range folgende höhere Collegium Statt. Jedoch wenn in zweiter Instanz das Urtheil ausgesprochen ist, findet kein ferneres Appelliren Statt. — Art. 8. In einem höhern Kirchencollegium kann nur das abgehandelt werden, was in einem niedern nicht hat abgemacht werden können, den gemeinen Kirchen, die von demselben ressortiren, frommt und für ein höheres Collegium gehört. — Art. 9. Sorge für die Angelegenheiten des Christenthums im Allgemeinen und der reform. Kirche insbesondere, Aufrechthaltung ihrer Lehre, Erweiterung religiöser Kenntnisse, Beförderung christlicher Sitten, Bewahrung der Ordnung und Eintracht, Anregung und Stärkung der Liebe für König und Vaterland muß der Hauptzweck Aller sein, die in verschiedener Beziehung mit der Kirchenregierung beauftragt sind. — Art. 10. Alle kirchliche Behörden sind verbunden, der Vorschrift dieses Reglements, wie auch den allgemeinen oder besondern Verfügungen, welche in der Folge gegeben werden, sich gemäß zu betragen. Alle mit denselben nicht übereinstimmende Gesetze und Verordnungen werden, sobald sich dieses in der Folge ergibt, für aufgehoben erklärt. — Art. 11. Alle Wahlberechtigten geben zur Wiederbesetzung eines erledigten Postens in einem Kirchencollegium, oder zur Wahl eines neuen Mitgliedes ihre Stimmen in verschlossenen Zetteln ab. — Art. 12. Keine Kirchengesellschaft darf ohne ausdrückliche Genehmigung Sr. Maj. des Königs mit ausländischen Kirchen correspondiren. — Art. 13. Alle reform. Kirchen im Königreiche, die wallonischen, presbyterianisch-englischen und schottischen sowohl, als die niederdeutschen, gehören zu dem nämlichen Ganzen und stehen unter der nämlichen gemeinschaftlichen Inspection. — Art 14. Indessen sollen doch diese Kirchen, nach ihren besondern Bedürfnissen und Umständen, ihre besondere ökonomische Einrichtung behalten können, vorausgesetzt, daß dieselbe mit der Einheit in Grundsätzen und der Gleichheit in der Hauptsache nicht streitig befunden werde. Hinsichtlich der Kirchen in den südlichen Provinzen und in Ost- und Westindien sollen nähere Bestimmungen vestgesetzt werden. —

Art. 15. Es dürfen keine Abänderungen in diesem Reglement gemacht werden, als von Sr. Maj. dem Könige, auf Vorstellung, wenigstens nach vorhergegangener Berathung mit der Synode, welche vorher die Meinungen der Provinzial-Kirchenregierungen einzuholen hat, ehe in diesem Stücke ein Beschluß gefaßt wird.

Zweite Abtheilung. Von der Synode. Art. 16. Die höchste kirchliche Regierung (Inspection) ist einer Synode aufgetragen. — Art. 17. Jede der mehr unten zu meldenden Provinzial-Kircheninspectionen ernennt jährlich in ihrer Versammlung, im Monate Mai, ein Glied aus ihrer Mitte, um der Synodalversammlung beizuwohnen, nebst einem Secundus oder Stellvertreter, der aber nur alsdann erscheint, wenn ein unvorhergesehenes Hinderniß das ernannte Glied an persönlicher Erscheinung verhindern sollte. Die Secretäre der Provinzial-Kircheninspectionen sind ebenfalls wie die andern Glieder wählbar zu Synodalgliedern. Die Commission in Sachen der wallonischen Kirchen sendet ebenfalls einen Prediger zur Synode. — Außerdem hat Sitz in der Synode und ist Mitglied derselben ein Aeltester oder Altältester, *) welcher nach der Ordnung der Provinzen, die nach Art. 50. angegeben ist, von den Provinzinspectionen zu ernennen ist. Endlich wird von jeder theol. Facultät der drei Universitäten Leiden, Utrecht und Gröningen ein Professor ernannt, welcher der Synode beiwohnt. Diese Professoren haben zwar eine berathende, aber keine beschließende Stimme. — Alle Glieder der ersten Synode werden vom Könige ernannt. — Aus den Predigern, welche Mitglieder der Synode sind, werden vom Könige ein Präsident und ein Vicepräsident ernannt, die aber nur während der Sitzung fungiren. — Art. 18. Der Chef des Ministerialdepartements für den ref. und andere Ehrdienste (Cultus), ausschließlich der Katholiken, wird, wenn er zur reformirten Kirche gehört, nebst seinem Secretär, wenn er dieß für gut findet, den Synodalversammlungen beiwohnen. Bei vorkommenden Hindernissen, welche dessen oder deren Beiwohnung sich entgegensetzen möchten, behält sich der König das Recht vor, einen oder mehrere politische Commissarien, reformirter Confession, an ihrer Stelle zur Beiwohnung der Synode abzuordnen. — Art. 19. Die Synode hat einen beständigen Secretär und einen Secundus für denselben. Beide werden vom Könige aus den Predigern in 's Gravenhaag (Haag) ernannt. Dieser hat Sitz und Stimme als Mitglied. Bei entstehender Vacanz wird ein anderer aus einer Dreizahl ernannt, welche die Synode macht. Die Synode hat auch einen beständigen Quästor (Rentmeister) aus den Aeltesten oder Altältesten in Amsterdam, der auf die nämliche Weise, wie der Secretär, mit Sitz und Stimme gewählt wird. — Art. 20. Die gewöhnliche Versammlung der Synode ist einmal im Jahre zu 's Gravenhaag **) am ersten Mittwoch im Monate Juli. Diese Zeitbestimmung kann weder abgeändert, noch auch eine außerordentliche Versammlung ausgeschrieben werden, als nur mit Genehmigung des Königs. — Art. 21. Die

*) Das ist ein solcher, welcher schon vorher einmal im Kirchenrathe war, aber bei Erneuerung desselben ausgetreten ist, aber dessen ungeachtet doch immer Mitglied vom großen Consistorium bleibt. D. Eins.

**) 's Gravenhaag — Haag — einerlei Ort, wird also weiterhin nur mit dem letzten Namen benannt.

Synode ist beauftragt mit der Sorge für die allgemeinen Angelegenheiten der ref. Kirchen und insbesondere für alles dasjenige, was den öffentlichen Gottesdienst und die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen betrifft. Sie steht in unmittelbarer Verbindung mit dem eben erwähnten Ministerialdepartement. — Art. 22. Die Synode urtheilt als die letzte Instanz über Streitigkeiten und Mißverständnisse, die in oder zwischen den Provinzialinspectionen etwa entstanden sind, und entscheidet im Appellationsfalle über die Sachen, welche in erster Instanz bei diesen Collegien anhängig waren. — Art. 23. Die Synode entwirft allgemeine Verordnungen und Verfügungen, und überreicht selbige mehrgedachtem Ministerialdepartement zur Genehmigung des Königs. — Art. 24. Synodus bestimmt die Art und Weise der Zulassung zum öffentlichen Lehramte, verfügt über die Art und Weise der Prüfungen *) (Examina) derer, welche sich dem Lehramte gewidmet haben, um sich von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten vollkommen zu überzeugen. Bei diesen Verordnungen muß Rücksicht auf das genommen werden, was in der fünften Abtheilung in Ansehung der wallonischen, presbyterianisch-englischen und schottischen Kirchen näher bestimmt werden wird. — Art. 25. Synodus sorgt für zweckmäßige Einrichtungen und entwirft Vorschriften zur Beförderung und Verbesserung des Religionsunterrichts. — Art. 26. Synodus entwirft ein Reglement für die Kirchenvisitation. — Art. 27. Eins der ersten Geschäffte der Synode wird sein, den Umriß einer Verordnung zu machen, welcher die Art und Weise angibt, Kirchensachen abzuhandeln im Kirchenvorstande, bei den Moderatoren der Classe, bei der Provinzialkirchenregierung und bei der Synode. Auch eine Verordnung über Aufsicht der Kirche und Kirchenzucht (Disciplin), wobei jedoch vor allen Dingen zu beobachten ist, daß durch ganz genaue Bestimmungen und Vorschriften der Willkür und Ungewißheit vorgebeugt wird. — Art. 28. Es sollen von der Synode solche allgemeine Vorschriften, betreffend die Einrichtung der Predigervocationen, entworfen werden, welche den besondern Verfügungen zum Grunde dienen können, die in den verschiedenen Provinzialabtheilungen, gemäß ihren Umständen, können getroffen werden. — Art. 29. Gleicherweise sollen Verordnungen gemacht werden, welche angeben, wie die örtlichen Kirchenvorstände für den Gottesdienst und das Interesse der Gemeinden am beßten und vortheilhaftesten einzurichten sind. — Art. 30. Für classicale Ausgaben und Unterhalt soll aus der Staatscasse eine Summe von vierzehntausend Gulden jährlich bewilligt, und von dem Ministerialdepartement unter die Classen vertheilt werden. — Es sollen zweckmäßige und allgemein wirkende Verfügungen getroffen werden, zur Bestimmung der Ausgaben für die classicale Kirchenregierung; die einfachsten und am sichersten wirkenden Maßregeln sollen zur Hand genommen werden, um im bedürfenden Falle auf eine für die Gemeinden und übrigen Interessenten am wenigsten drückende, und, soviel thunlich, gleichförmig wirkende Weise vorzusehen. Um also der schleunigsten Festsetzung der in den vorigen Artikeln erwähnten Verordnungen sich zu versichern, sollen die Verfügungen wegen der Examina, des Religionsunterrichts, der

*) Von den Candidaten-(Proponenten) Examen in Holland, vergl. A. K. Z. 1824. Nr. 121. S. 993.

Art Kirchensachen abzuhandeln, der Aufsicht über die Kirchen und Kirchenzucht, der Predigervocationen und der dabei aufgehenden Kosten, der Kirchenregierung in den Gemeinden und der Classicalkosten alsobald gefertigt und den zur Synode deputirten Gliedern möglichst schleunig mitgetheilt werden, um vor dem Ende der Sitzungen darüber zu entscheiden. — Alle vorhergenannte Verordnungen sollen, nachdem selbige von der Synode entworfen sind, zur Genehmigung dem Könige zugesandt werden.

Dritte Abtheilung. Von der Provinzial-Kirchenregierung (dem Provinzial-Kirchenregiment). Art. 31. Die Glieder der Provinzial-Kirchenregierung werden aus den verschiedenen Classicalabtheilungen ernannt, für jede Classe ein Prediger, und für eine der Classen, welche jährlich abwechselt, ein Aeltester oder Altältester. — Art. 32. Die gemeldeten Glieder werden von dem Könige ernannt, das erstemal unmittelbar, nachher aus einer Sechszahl, welche die Moderatoren der Classicalabtheilung, welche die Vacanz betrifft, gemacht haben, und von der Provinzial-Kirchenregierung auf eine Dreizahl vermindert worden ist. — Art. 33. Jedes Jahr geht ein Drittel oder beinahe Zweidrittel der Prediger, die Glieder der Provinzial-Kirchenregierung sind, ab, und zwar nach einem zu verfertigenden turnus (roosler). Die Abgehenden bleiben allezeit wählbar. — Art. 34. Für jedes Mitglied wird auf gleiche Weise ein Secundus oder Stellvertreter ernannt, der aber nur in Abwesenheit des Primus fungirt. Beim Austreten eines Mitgliedes muß auch ein anderer Secundus angestellt werden. — Art. 35. Wenn durch Absterben oder durch Abzug eines Mitgliedes aus der Classe, Namens welcher er Sitzung genommen, eine Vacanz entsteht, tritt dessen Secundus auf, und fungirt bis zu der Zeit, daß er, dessen Stellvertreter er ist, würde ausgetreten sein. — Beim Absterben, Abzug ꝛc. eines Secundus wird auf die nämliche Weise, wie Art. 32. bestimmt ist, ein anderer an dessen Stelle ernannt. — Art. 36. Zur Bestreitung der Kosten für Synode und der Provinzial-Kirchenregierung wird vom Lande jährlich eine Summe bezahlt, welche von Sr. Majestät dem Könige vestgesetzt und vom mehrerwähnten Ministerialdepartement vertheilt werden soll. — Art. 37. Jede Provinzial-Kirchenregierung hat einen Präsidenten aus den Predigern, die Mitglieder derselben sind. Ihn ernennt der König. Er verwaltet sein Amt ein Jahr, bleibt aber immer wieder wählbar. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten vertritt das älteste Mitglied dessen Stelle. — Art. 38. Auf gleiche Weise, das erstemal unmittelbar, und nachher aus einer Dreizahl, welche die Provinzial-Kirchenregierung gemacht hat, ernennt der König einen Secretär für eine jede Provinzial-Kirchenregierung außer den gewöhnlichen Mitgliedern, und zwar vorzugsweise aus der Stadt oder ihrer Nachbarschaft, in welcher die Versammlungen der Provinzial-Regierung gehalten werden. Er bleibt drei Jahre im Amte und immer wieder wählbar. Er hat Sitz und Stimme wie jedes andere Mitglied und wird abwesend von dem jüngsten Mitgliede vertreten. — Art. 39. Die Versammlungen werden gewöhnlich dreimal des Jahres gehalten, nämlich den ersten Mittwoch der Monate Mai, August und October; der Präsident kann außerdem noch außerordentliche Versammlungen ausschreiben. — Art. 40. Die Versammlungsörter

der Provinzial-Kirchenregierungen sind: Arnheim für Gelderland, Haag für Südholland, Amsterdam für Nordholland, Middelburg für Seeland, Utrecht für die Provinz Utrecht, Leuwarden für Friesland, Zwolle für Ober-Yssel, Gröningen für die Provinz gleiches Namens, Herzogenbusch für Nordbrabant und Assen für Drenthe. — Art. 41. Die Provinzial-Kirchenregierungen sind beauftragt mit der Sorge für die Angelegenheiten des Gottesdienstes, der Bewahrung guter Ordnung, der Handhabung der Kirchengesetze in ihrem Kreise. Sie correspondiren deßhalb mit den geeigneten Behörden, z. B. mit den Moderatoren der Classe, und in Sachen, welche die Circelgesellschaften (ringen) betreffen, mit deren Prätor. — Art. 42. Sie können Verfügungen, hinsichtlich des Kirchenregiments, in ihrem Kreise treffen, insofern dieselben sich auf die allgemeinen Verordnungen gründen. Die Entwürfe werden für das erstemal dem Ministerialdepartement zugesandt, um durch dasselbe die Sanction des Königs zu erhalten. Ist diese Sanction erfolgt, so können diese Verfügungen nicht anders abgeändert werden, als durch einen Beschluß der Synode auf vorhergegangene Vorstellung der Provinz. Kirchenregierung, welche die Sache eigentlich betrifft. Die vorgenommenen Abänderungen müssen ebenfalls Sr. Maj. dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. — Art. 43. Sie urtheilen über Mißverständnisse und Uneinigkeiten, welche in den Classical-Kirchenregierungen und Versammlungen, oder zwischen denselben etwa entstanden sind. — Art. 44. Im Appellationsfalle entscheiden sie in kirchlichen Uneinigkeiten, welche zur ersten Instanz bei den Moderatoren der Classe anhängig waren. — Art. 45. Sie ertheilen die Erlaubniß zum Predigtdienste nach denjenigen Bestimmungen, welche in der Folge deßhalb noch werden verfügt werden. — Art. 46. Sie sind befugt, Prediger, Candidaten und Kirchenvorstandsglieder aus gegründeten Ursachen und nach vorhergegangener gesetzlicher Untersuchung, gemäß den Verfügungen des Reglements, über die Art und Weise, Kirchensachen abzuhandeln, und dem über Kirchenaufsicht und Kirchenzucht, abzusetzen. Den Abgesetzten bleibt das Recht, an die Synode zu appelliren. — Art. 47. Die einmal wegen ihres unmoralischen Betragens abgesetzten Prediger und Candidaten können nie wieder als solche angestellt werden. — Art. 48. In den Provinzen, wo gegenwärtig Synodal-Wittwencassen oder andere Fonds, welche den Predigern gemeinschaftlich gehören, sich befinden, oder in Zukunft noch möchten errichtet werden, wird die Verwaltung dieser Fonds der Provinzial-Kirchenregierung aufgetragen. (Beschluß folgt.)

Neue Presbyterialordnung in der Grafschaft Mark.

* Der Synodalbezirk der Grafschaft Mark hat im verwichenen Jahre eine neue Presbyterialordnung erhalten, die von dem Synodalpräses, Pred. Bäumer, in Gemäßheit vorhergegangener Beschlüsse der Synoden entworfen ist. Es liegen derselben die ältern Bestimmungen der Clevisch-Märkischen Kirchenordnungen von 1666 u. 1687, und die neuern der 1818 von der Synode zu Unna genehmigten Geschäfts- und Disciplinarordnung zum Grunde; so daß sie zwar in ihren Principien nichts Neues enthält, aber dennoch durch größere, speciellere Ausführlichkeit

und durch schärfer gefaßte und zeitgemäßere Bestimmungen mehr Brauchbarkeit und große Vorzüge vor den ältern Kirchenordnungen erhalten hat. Sie enthält 32 Paragraphen in 5 Abschnitten. Tit. I. Bestimmung des Kirchenvorstandes, Pflichten und Rechte desselben. Tit. II. Wahl der Kirchenvorsteher. Tit. III. Versammlungen des Kirchenvorstandes (Presbyteriums), Geschäfts- und Disciplinarordnung in derselben. Tit. IV. Verhältniß der Kirchenvorstände zu den Synoden und deren Vorsteher. Tit. V. Censur der Kirchenvorsteher.

Auf der Provinzialsynode zu Hamm 1824 wurde diese Presbyterialordnung als in den Prinzipien mit den ältern Kirchenordnungen übereinstimmend anerkannt, und deßhalb einstimmig angenommen. Von ihrer gewissenhaften Befolgung läßt sich viel Gedeihliches erwarten; um so mehr, da im Verlaufe der Zeit manche der ältern Vorschriften vergessen sind, und sich bei einigen Presbyterien Unordnungen eingeschlichen haben, die auf das kirchliche Wesen der betreffenden Gemeinden nachtheilig einwirken. — Damit aber diese und andere kirchliche Vorschriften desto sicherer in Erfüllung gehen, ist auch in Folge der Synodalverhandlungen von dem Präses Baümer eine Kirchenvisitations-Ordnung verfaßt worden. Die vorjährige Synode zu Hamm hat dieselbe angenommen und genehmigt. Ihre Vorschriften sind genau, viel umfassend, dem Zwecke entsprechend. Was sie in den Händen der Visitatoren leisten wird, steht zu erwarten.

Unsere Kirchenverfassung ist alt, aber das Alte darf nicht stagnirend werden. Auf jene Weise aber wird sich unsre Presbyterialverfassung mit der Zeit fortbilden, sich immer vollkommener gestalten und vester begründen. Bei der Geistlichkeit wie bei den Laien ist die Liebe zu ihr neu erwacht und recht rege geworden. Auch vom Staate wird diese heilsame Verfassung aufrecht erhalten werden. Wenigstens ist von Berlin aus, auf officiellem Wege, dazu große Hoffnung gemacht worden, welche Nachricht ich mit großer Freude hier mittheile. Einige Modificationen wird sie vielleicht zu erleiden haben. Wenn nur die freie Selbstständigkeit der Kirche darunter nicht leidet, so mögen ihr diese wohlthätig sein, da ein altes Institut, welches seit der Reformation unter uns besteht, dergleichen sicher bedarf.

P. G.

Miscellen.

* Anfrage. Wie kommt oder woran liegt es, daß die Liturgie für die vereinigte Kirche Rheinbaierns, deren Herausgabe auf der Generalsynode 1818 beschlossen, und deren Entwurf von der Generalsynode 1821 genehmigt wurde, bis heute noch nicht erschienen ist, während der Katechismus schon die zweite, und das Gesangbuch bereits die dritte Auflage erlebt hat? Ist vielleicht die Liturgie ganz aufgegeben, weil für die protestantische Kirche in Altbaiern mit Nächstem eine neue erscheint, und man diese dann auch in Rheinbaiern einzuführen gedenkt?

* Ueber den Cölibat. Die merkwürdige Erzählung, Nr. 133. der A. K. Z. 1824, von einem schlesischen katholischen Pfarrer, welcher, in Erwägung der kommenden Altersbeschwerden und des immer dringlicheren Bedürfnisses einer treuen, sorgfältigen Abwartung, seine Haushälterin sich als Ehefrau beigesellet hat, erinnerte den Einsender an die unvergeßlichen Worte eines sterbenden Seminariumsvorstehers. Der ehrwürdige, übrigens ganz gut katholische Mann, beschwor, zurückblickend auf seine Verlassenheit und die mangelhafte Pflege in seiner Krankheit, alle umstehende Candidaten: Treten Sie doch ja zurück vom geistlichen Stande, da es noch Zeit ist; Sie sehen ja an mir, daß es kein hülfloseres, verlasseneres Wesen gebe, als einen Geistlichen! — Ueberhaupt von allen Beschwerden und Unbillen des ehelosen Standes bei den niedern Geistlichen, können sich weder die vornehmen Geistlichen, noch die verehelichten Beamten, noch jemand Anderes, einen Begriff machen, als wer sich in diesen Umständen selber herumgeschleppt hat. — K. G.

* Frankreich. Wie eifrig das Missionswesen in Frankreich betrieben wird, ist schon männiglich bekannt. Der Plan, von Oben her entworfen, ist leicht wahrzunehmen; die Instrumente finden sich in Ueberfluß in der Jugend des armen und ungebildeten Bauernstandes, und an bildsamem Stoffe für den jugendlichen Feuereifer eines fanatisirten Seminaristen fehlt es nicht in einem Lande, wo ein sich göttlich dünkender Verstand nur erst niedergerissen, Gefühl und Vernunft aber noch Nichts an die öde Stelle erbauet haben. Dem Ungebildeten gibt der Missionär einen faßlichen Gegenstand, dem Halbgebildeten durch auferlegte schwere Entsagungen und Uebungen eine Art von Kraft- und Selbstgefühl, welche Witz, Verstand und tägliche Lustbarkeiten ihm nicht verleihen. Nur so kann man sich etwa erklären, was aus Colmar berichtet wird: „der Hof (nämlich der Appellhof), der Handel, der Clerus, der Adel, bilden wieder eben so viele besondere Kasten. Dabei ist man hier sehr fromm (devot), — ce ne sont que prières et mortifications. Kürzlich hörte ich einen Missionär in der Hauptkirche predigen. Er komme, sagte er, vom Papste, um den Ungläubigen (incrédules) das Wort Gottes zu verkündigen und die Untreuen (infidèles) zu bekehren. Er ist die Freude unserer heiligen Frau Basen, und plaudert besser als Ververt. Aber leider ist er in der Wahl seiner Gegenstände schlecht inspirirt. Hat er uns doch einen prächtigen Sermon über die Hunde gehalten, welche man mit zur Kirche bringt, und gegen Bälle und Schauspiel dermaßen gedonnert, daß er für ewig diejenigen verdammt, welche einen Entrechat machen. Schon verspürt man die heilsamen Wirkungen seiner Worte; denn es ist beschlossen, daß wir in diesem Winter kein Schauspiel haben werden; ja sogar, als letzthin die jungen Leute einen Ball veranstaltet hatten, erschien nicht eine einzige Tänzerin. So, nicht zufrieden uns ewige Martern in der anderen Welt zu bereiten, stört der Missionär auch in dieser unsere unschuldigen Freuden. Es ist fürwahr die christliche Liebe etwas zu weit getrieben!"

K. L.

* Halle. In den ersten Tagen des neuen Jahres habilitirte sich im theologischen Lehrfache und erlangte den Grad eines Licentiaten der Theologie, nachdem er vorher das übliche Examen auf das rühmlichste bestanden, durch eine solenne Disputation Hr. Dr. philos. Agatho Hermann Niemeyer, Sohn des Kanzlers der Universität, ein junger Gelehrter von den vielseitigsten theologischen Kenntnissen und einer liebenswürdigen Bescheidenheit. Seine Schrift handelt: De Isidori Pelusiotae vita, scriptis et doctrina. Er vertheidigte dieselbe und angehängte Thesen, disputabeln Inhalts, unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Gesenius, mit Gewandtheit und Sprachfertigkeit gegen Herrn Dr. Vater, Hrn. Professor Thilo und zwei junge Theologen, Zöglinge der Hallischen Hochschulen, den Dr. Guericke und Schwarz, so wie einen Hallischen Studirenden. Am Schlusse der Disputation ward er noch feierlich in dem ausgesuchtesten Latein angeredet von Hrn. Dr. Reisig, welcher kürzlich zum Professor Ordinarius der griechischen und römischen Sprache an hiesiger Universität ernannt worden. Der berühmte Vater des hoffnungsvollen Sohnes konnte die Rührung nicht verbergen, welche durch den Blick auf die Leistungen desselben in ihm erregt wurde!" P. G.